

**Sitzungsvorlage Nr. 0177/2016**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	01.09.2016	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 50 - Fachbereich Soziales	<b>Berichtersteller/-in:</b> Lökes, Susanne
-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

**Beratungsgegenstand:**

Finanzierung der Schuldnerberatung im Kreis Borken - Anpassung der Finanzierungssystematik

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit nimmt die geplante Anpassung der Finanzierungssystematik der Schuldnerberatung im Kreis Borken zustimmend zur Kenntnis.

**Rechtsgrundlage:**

SGB II- Grundsicherung für Arbeitsuchende; §§ 6 Abs.1 Satz 1 Nr.2 und 16a Nr.2  
SGB XII – Sozialhilfe

**Sachdarstellung:**

**1. Ausgangslage**

Die Schuldnerberatung bietet Sozialberatung für überschuldete Familien oder Einzelpersonen an. Die Beratung umfasst die Hilfe bei finanziellen, materiellen und häufig auch sozialrechtlichen Problemen. Angestrebt wird dabei die Sanierung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II stellt die Überschuldung nicht selten ein wesentliches Hemmnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dar. Die Schuldnerberatung ist daher im § 16a Nr.2 SGB II als eine kommunale Leistung zur Eingliederung festgelegt. Hierbei gilt es, die in der Schuldnerberatung vorhandene fachliche Kompetenz mit den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des SGB II zu kombinieren und für die Integration Langzeitarbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt nutzbar zu machen.

Im Kreis Borken wird die Schuldnerberatung für alle ratsuchenden Personen mit verschiedenen Partnern in der Regel an vier Standorten umgesetzt, um auch hier durch eine flächendeckende Angebotsstruktur allen Hilfebedürftigen einen Zugang zum Beratungsangebot zu ermöglichen. Es gibt dabei sowohl offene Sprechzeiten als auch Sprechzeiten nach Vereinbarung. Darüber hinaus finden in den meisten übrigen Kommunen regelmäßige Sprechstunden in den Rathäusern statt.

► **Abgrenzung zur Insolvenzberatung:**

Die Schuldnerberatung ist scharf abzugrenzen von der Insolvenzberatung.

- Die Insolvenzberatung nach der Insolvenzordnung dient der Einleitung und Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Sie setzt dort an, wo die klassische Schuldnerberatung in der Regel aufhört und geht deutlich darüber hinaus.
- In vielen Fällen kann die Einleitung eines Insolvenzverfahrens für die Betroffenen zielführender sein, so dass eine Betreuung durch die Schuldnerberatung nicht ausreichend ist. In diesen Fällen sind die Betroffenen an die Insolvenzberatung zu verweisen. Die Schuldnerberatung ist jedoch der Insolvenzberatung immer vorgeschaltet und bietet eine erste Hilfestellung.
- Die Insolvenzberatung ist kein Bestandteil der kommunalen Eingliederungsleistung nach § 16a Nr.2 SGB II.

► **Aktuelle Situation im Kreis Borken lt. „SchuldnerAtlas 2015“ (Creditreform)**

Lt. „SchuldnerAtlas 2015“ stellt sich die Entwicklung der Schuldnerquoten wie folgt dar:

Schuldnerquote in %	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Kreis Borken</b>	<b>8,77</b>	<b>8,54</b>	<b>8,74</b>	<b>8,79</b>	<b>8,83</b>	<b>8,69</b>
Kreis Coesfeld	7,34	7,22	7,38	7,40	7,40	7,39
Kreis Steinfurt	8,21	8,29	8,70	8,85	8,93	8,93
Kreis Warendorf	8,12	8,44	8,76	8,74	8,90	8,97
Stadt Münster	8,72	8,75	8,79	8,53	8,32	8,39
NRW	-	-	-	11,32	11,46	11,52
Deutschland	9,50	9,38	9,65	9,81	9,90	9,92

- Die Schuldnerquote 2015 im Kreis Borken (8,69) liegt danach im Münsterlandvergleich im oberen Mittelfeld. Im näheren Umfeld erreicht nur der Kreis Coesfeld deutlich bessere Werte (7,39).
- Im Deutschlandvergleich (9,92) und im Vergleich zu Gesamt - NRW (11,52) ist sie unterdurchschnittlich.
- In den letzten Jahren hat sich die Quote im Kreis Borken nicht signifikant geändert. Der Schwankungsbereich bewegt sich zwischen 8,54% (2011) und 8,83% (2014).

## 2. Beratungsstellen im Kreis Borken

Nachfolgende Beratungsstellen stellen die Schuldnerberatung für alle ratsuchenden Personen in den jeweiligen Regionen des Kreises Borken sicher:

Region	Kommunen	Beratungsträger
<b>Ahaus</b>	Ahaus, Gescher, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Vreden	Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. in Ahaus
<b>Bocholt</b>	Bocholt, Rhede, Isselburg	AWO – Arbeiterwohlfahrt in Bocholt
<b>Borken</b>	Borken, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn, Velen	Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. in Borken
<b>Gronau</b>	Gronau	Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V. in Gronau

Für den SGB II-Bereich ist die Zusammenarbeit der örtlichen Jobcenter mit den Schuldnerberatungsstellen kreisweit einheitlich geregelt über eine seit dem 01.01.2010 geltende Arbeitshilfe, in der der Zugang zur Beratung, die Inhalte und der gegenseitige Austausch formuliert sind.

### 3. Aktuelle Finanzierungsstruktur

Der Kreis Borken hat die derzeit bestehende Struktur der Schuldnerberatung bereits vor Einführung des SGB II finanziell gefördert.

- ▶ Mit Inkrafttreten des SGB II zum 01.01.2005 wurde die Schuldnerberatung als sog. „Flankierende Eingliederungsleistung“ als kommunale Aufgabe im SGB II festgeschrieben, so dass das Angebot zumindest im Rechtskreis SGB II eine neue Bedeutung erhalten hat.
- ▶ Der Fachbereich Soziales des Kreises Borken hat sich vor diesem Hintergrund entschieden, die Schuldnerberatungsstellen im Kreisgebiet weiterhin einheitlich zu fördern und die Förderung nicht nach Zielgruppen (Ratsuchende aus dem Rechtskreis SGB II und andere Ratsuchende) zu differenzieren.
- ▶ Haushaltstechnisch wurde die Gesamtförderung für die Schuldnerberatungsstellen innerhalb des Budgets 01 wie folgt aufgeteilt:

Produkt		Ansatz 2016
01.01.01	<b>Sozialhilfeleistungen</b> → Schuldnerberatung (Hilfe zum Lebensunterhalt, Gesundheit, sonstige Hilfen)	110.000 €
01.04.01	<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II</b> → Schuldnerberatung (kommunalfinanzierte Aufgaben)	110.000 €

Die Aufteilung der Gesamtfördersumme auf die einzelnen Beratungsstellen hat sich historisch wie folgt entwickelt:

#### (1) Jährlicher Regelförderbetrag:

Die Beratungsstellen erhalten einen einheitlichen jährlichen Regelförderbetrag je Region:

- ▶ Im Jahr 1998 wurde eine einheitliche Verteilung von 45.000 DM vereinbart.  
(Grds. erfolgt eine gleichmäßige Bezuschussung auch schon vor 1998.)
- ▶ Im Zuge der €-Umstellung im Jahr 2002 wurden 23.008 € je Beratungsstelle gezahlt.
- ▶ In 2004 wurde die Förderung je Beratungsstelle auf 27.008 € erhöht.
- ▶ Mit der Einführung des SGB II zum 01.01.2005 erfolgte eine weitere Erhöhung auf nunmehr 31.008 €.

#### (2) Zusatzförderung Gronau für Insolvenzberatung:

Im Jahr 2000 wurde eine Zusatzförderung für das Diakonische Werk von 9.204 € vereinbart, um die notwendige Grundausstattung für die Insolvenzberatung vorhalten zu können.

#### (3) Außensprechstunden:

Die Kosten für die Außensprechstunden in den Rathäusern einzelner Kommunen werden auf Grundlage einer Sondervereinbarung aufwandsbezogen vergütet.

- ▶ *Vereinbarung mit dem Caritasverband:*
  - Seit 14.09.2005 werden durch den CV Außensprechstunden in den Kommunen Schöppingen, Velen und Vreden durchgeführt.

- Ab 01.01.2007 wurde das Angebot auf die Kommunen Gescher, Reken und Stadtlohn ausgeweitet.
- Ab 01.01.2010 wurde das Angebot auf die Kommune Legden ausgeweitet.
- ▶ **Vereinbarung mit der AWO**
  - Seit 11.06.2008 werden durch die AWO Außensprechstunden in Rhede durchgeführt.

#### **(4) Jährliche Zusatzförderung**

Aufgrund von Kostensteigerungen und erhöhtem Beratungsbedarf wurde ab 01.07.2011 eine jährliche Zusatzförderung i.H.v. 30.000 € zur Verfügung gestellt und nach Beratungsfallzahlen auf die einzelnen Beratungsstellen verteilt.

#### **(5) Anpassung des Förderbetrages analog Tarifsteigerung im TvöD**

Aufgrund wiederholt geltend gemachter Kostensteigerungen wurde ab 2015 eine Erhöhung der Zuwendungssumme analog der Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes vereinbart. Dies hat im Jahr 2015 zu einer Erhöhung um 8% (Tarifsteigerung in 2013 und 2014) geführt und im Jahr 2016 zu einer Erhöhung um 2,4% (Tarifsteigerung in 2015).

- ▶ **Die Gesamtaufwendungen für die Schuldnerberatung in 2015 betrug 236.200 €.** Die Differenz zwischen Haushaltsansatz und tatsächlichem Ergebnis ist in den schwankenden Abrechnungen der Außensprechstunden begründet.

## **4. Anpassungsbedarf**

Im Rahmen des Sachstandsberichtes „Schuldnerberatung im Kreis Borken“ (→ Sitzung des AfASG am 25.06.2013) wurde die Fördersituation aus Sicht der Beratungsstellen noch als auskömmlich bewertet.

- Seitdem wurden seitens der Beratungsträger wiederholt steigende Personalkosten geltend gemacht sowie ein stetig steigender Beratungsbedarf – sowohl quantitativ als auch qualitativ –, der letztlich zu längeren Wartezeiten bei den Ratsuchenden führe.
- Die aktuelle Zuschussförderung ist – wie unter 3. beschrieben – historisch gewachsen.
- Die Fördersummen wurden immer wieder angepasst – der Zusammenhang zwischen Zuschusshöhe und Bedarfslagen der einzelnen Beratungsträger ist nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar.

Aus den gemeinsamen Gesprächen mit den Trägern der Beratungsstellen haben sich daher nachfolgende Überlegungen zur Anpassung der Förderstruktur ergeben.

Zielrichtung soll dabei sein, die Förderung entsprechend der regionalen Bedarfslagen zu gestalten und gleichzeitig den Beratungsstellen finanzielle Sicherheit zu gewährleisten.

## **5. Geplante Finanzierungsstruktur**

Die künftige Finanzierungssystematik soll sich anhand folgender Eckpunkte orientieren:

### **5.1 Fallzahlen**

Fallzahlen sind die maßgebliche Grundlage, um die tatsächliche Beratungssituation in den Regionen abzubilden.

- Die Verteilung der Gesamtfördersumme auf die einzelnen Beratungsstellen soll daher

künftig anhand der Fallzahlen erfolgen. Auch ggf. erforderliche Anpassungen der Gesamtfördersumme sollen künftig anhand der Fallzahlenentwicklung ableitbar sein.

- Aktuell sind die statistischen Meldungen zu den regionalen Fallzahlen noch nicht eindeutig vergleichbar – die Erfassungskriterien sind zwar bei allen Beratungsträgern ähnlich, aber nicht identisch bzw. einheitlich.
- Damit eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen in den Regionen erreicht werden kann, soll eine gemeinsame Verständigung auf einen einheitlichen Standard sowohl in der Beratungsarbeit als auch bei der Datenerfassung (Statistik) erarbeitet werden.

## 5.2 Qualitätsstandards

In den vergangenen Monaten haben die Beratungsstellen einheitliche Kriterien bzw. Sichtweisen zu folgenden Aspekten entwickelt und bereits mit dem Jobcenter des Kreises abgestimmt:

- Definition „Beratungsfall“,
- Definition „Beendigung eines Falles“,
- Zielgruppen der Schuldnerberatung,
- Datenerfassung/ Statistik.

- ▶ Vereinbart wurde, dass die Erfassung der Beratungsfälle ab 01.07.2016 auf Grundlage der v.g. Kriterien/Sichtweisen erfolgt.

## 5.3 Finanzierungsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des kreisweiten als auch des regionalen Personalbedarfes für die Schuldnerberatung sind alle Beratungsfälle, die im Auswertungszeitraum nach den vereinbarten Kriterien erfasst wurden:

- (1) Als Datenbasis für eine erste Anwendung soll der Zeitraum 07/2016 – 03/2017 dienen.
- (2) Es ist ein einheitlicher Fallschlüssel anzuwenden, um den Personalbedarf in Vollzeitstellen rechnerisch zu ermitteln.
- (3) Zudem ist eine Förderpauschale je Vollzeit-Stelle festzulegen.
- (4) Letztlich sind Regelungen zur Festschreibung und Anpassung der Fördersummen zu treffen.
- (5) Der Beitrag der Sparkassen aus dem Finanzierungsfonds von rd. 62.000 € jährlich ist bei der neuen Finanzierungssystematik zu berücksichtigen, um eine Parallel-Förderung zu vermeiden.
- (6) Die Außensprechstunden werden künftig nicht mehr gesondert finanziert, sondern sind im Rahmen der neuen Fördersystematik abzuwickeln.

Die Abstimmung zu den Punkten (2) bis (4) soll im Rahmen eines weiteren Gespräches mit den Beratungsstellen am 24.08.2016 erfolgen.

## 6. Weiteres Verfahren

Insgesamt ist der weitere Ablauf ist wie folgt vorgesehen:

<b>ab 01.07.2016:</b>	Statistische Erfassung der Beratungsfälle auf Grundlage der v.g. Kriterien
<b>24.08.2016:</b>	Austauschgespräch mit den Beratungsstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erste Auswertung auf Grundlage der neuen Statistik (Stand 31.07.2016)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beispiel-Berechnung für die künftige Finanzierung</li> <li>▪ Letzte Abstimmungen zu den Finanzierungsgrundlagen → Fallschlüssel, Förderpauschale, Festschreibung/Anpassung</li> </ul>
<b>01.01.2017- 30.06.2017</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Finanzierung/ Verteilung der Fördermittel in bisheriger Form</li> <li>▪ ggf. Anpassung der Fördersumme analog evtl. tariflicher Erhöhung</li> </ul>
<b>ab 01.07.2017:</b>	<p>Anwendung der neuen Finanzierungs-/Fördersystematik</p> <p>– Datenbasis 07/2016 – 03/2017</p>

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung der v.g. neuen Finanzierungssystematik wird erstmals die Fördersumme unmittelbar auf Grundlage der Bedarfslage (=Fallzahlen) ermittelt.

Da zum aktuellen Zeitpunkt die Datenbasis noch nicht vorliegt und auch die wesentlichen Eckpunkte der Finanzierung noch abzustimmen sind, ist derzeit noch unklar, ob und ggf. in welchem Umfang sich eine Erhöhung der Gesamtfördersumme ergeben wird.

Erste Erkenntnisse dazu werden voraussichtlich nach dem Austauschgespräch mit den Beratungsstellen am 24.08.2016 vorliegen, so dass dazu in der Sitzung aktuell informiert werden kann.

Auf jeden Fall sollen bis zur Haushaltsaufstellung die finanziellen Auswirkungen konkretisiert werden.

### Entscheidungsalternative(n):

Ja             Nein

Wenn ja, welche ?

→ Keine bedarfsgerechte Anpassung der Finanzierungssystematik